

Diakonische Handlungsfelder

Vgl. heute Art. 55ff Kirchenordnung (vgl. Beilage)

Worum geht es?

Das „Diakonische Handeln“ ist in der geltenden Kirchenordnung in Art. 55 (Diakonisches Handeln als Aufgabe der Gemeinde) und Art. 56 (Jugendarbeit) geregelt.

Im Jahr 2012 wurden unter dem eigenständigen Titel „Weitere Dienste“ in Art. 56^{bis} - 56^{octies} folgende Bestimmungen in die Kirchenordnung aufgenommen: Begleitung von Familien, Dienst an älteren Menschen, Dienst an Benachteiligten, Dienst an Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten, Dienst an neu zugezogenen Gemeindemitgliedern, Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Entwicklungen, Weltweite Kirche. Aufgehoben wurde dagegen Art. 57 (Weitere Wege der Verkündigung).

Die aufgeführten Handlungsfelder sind zweifellos alle relevant. Sie hängen in unterschiedlicher Weise mit Diakonie zusammen und haben eine wichtige Funktion im Gemeindeleben.

Im Rahmen der Arbeiten an einer Revision der Kirchenordnung haben wir erkannt, dass für das kirchliche Wirken im Rahmen der Diakonie derzeit und in absehbarer Zukunft folgende Handlungsfelder und Themenbereiche explizit zu ergänzen sind:

- **Schonungsvoller Umgang mit der Schöpfung**
- **Herausforderungen der Arbeitswelt**
- **Gemeinschaft stiften**
- **Hochaltrigkeit**
- **Sterbebegleitung** („Palliative Care“, „Spiritual Care“¹)

Dabei ist der Zuwendung zur Einzelperson ebenso das Augenmerk zu schenken wie der Mitgestaltung des öffentlichen Diskurses zu den Themenbereichen der Diakonie und – wo dies sinnvoll und zweckmässig ist – der individuellen und generellen Prävention. Letzteres bedeutet, bei Themen zu überlegen, ob es Möglichkeiten gibt, in geeigneter Kooperation mit dafür geeigneten Fachpersonen und ausgewählten Institutionen Energien (mittels informativer Anlässe, Aufklärung oder auch wirksamem Engagement vor Ort) in das Vorsorgen und Vorbeugen zu investieren.

Es resultieren folgende Fragen:

- ⇒ Sind Sie mit diesen (zusätzlichen) Handlungsfeldern der Diakonie im Grundsatz einverstanden?
- ⇒ Was fehlt?
- ⇒ Wie wichtig ist es für Sie, dass die Kirche bei diesen Themen den öffentlichen Diskurs mitgestaltet?
- ⇒ Welcher Stellenwert kommt in diesen Themen der Prävention und Aufklärungsarbeit zu?

¹ Die „Palliative Care“ befasst sich mit der Betreuung und Behandlung von Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten. Sie beinhaltet das multiprofessionelle Umsorgen Sterbender. Ein Teilaspekt davon ist die „Spiritual Care“. Im Austausch der Umsorgenden ist auch die Spiritualität als Ursache und Verstärker von Schmerzen und Beschwerden und deren Linderung Thema. Schicksal, Heimat, Identität und Selbstwertgefühl spielen dabei genauso eine Rolle wie Glaube, Religion, Konfession und Rituale. Aus diesem Grund wird für diesen Teilaspekt in der Begleitung Sterbender häufig die Seelsorge beigezogen.

Diakonisches Handeln

55 Diakonisches Handeln als Aufgabe der Gemeinde

¹Die Kirchgemeinde weiss sich dazu verpflichtet, dass das Evangelium Jesu Christi durch diakonisches Handeln zugunsten der Menschen am Ort und über die Grenzen der Kirchgemeinde hinaus Gestalt gewinnt, insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit, in der Begleitung von Familien, im Dienst an älteren Menschen, im Dienst an Benachteiligten und in der Einzelhilfe. Sie setzt sich für die Wahrung der Menschenwürde von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und deren Integration ein.

²Das Bewusstsein um die Bedeutung diakonischen Handelns in der Gemeinde als Kernauftrag der Kirche und Aufgabe aller wird durch die Kirchenpflege wach gehalten.

³Die Kirchgemeinde unterstützt die kirchlichen Hilfswerke und Missionsorganisationen und zeigt sich geschwisterlich verbunden und solidarisch mit der weltweiten Kirche.

⁴Die Kirchenpflege und der Kirchenrat fördern das diakonische Handeln in der Kirche in regionalem und gesamtkirchlichem Rahmen und unterstützen entsprechende Einrichtungen und Initiativen.

56 Jugendarbeit

¹Die besondere Verantwortung der Kirche für die Jugend hört mit der Konfirmation nicht auf. Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, der konfirmierten Jugend geeignete Möglichkeiten zu bieten, den Kontakt mit der Kirchgemeinde aufrecht zu erhalten, sich in der christlichen Glaubenserkenntnis weiterzubilden und am Leben der Kirchgemeinde in sinnvoller Weise auch aktiv teilzunehmen.

²Die Kirchgemeinde übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung geeigneter Jugendbeauftragter und unterstützt die Jugendarbeit in jeder ihr möglichen Weise. Sie prüft die Notwendigkeit und die Möglichkeit zur Einstellung von in Voll- oder Teilzeit tätigen Jugendbeauftragten, evtl. in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.

³Die Kantonalkirche führt eine Fachstelle für Jugendarbeit (FaJu). Sie ist für kantonale Aufgaben zuständig und untersteht dem Kirchenrat. Die FaJu organisiert unter dem Namen Reformierte Jugend Baselland (RJBL) Kinder- und Jugendlager und bildet Lagerleiterinnen und Lagerleiter aus. Sie unterstützt die Kirchgemeinden und deren Jugendprojekte und berät die Jugendbeauftragten und Verantwortlichen für Jugendarbeit der Kirchgemeinden. Sie bietet Weiterbildungskurse für Jugendbeauftragte der Kirchgemeinden an.

⁴Die Fachstelle für Jugendarbeit wird von der Amtspflege für die Fachstelle für Jugendarbeit begleitet. Die Amtspflege wird vom Kirchenrat gewählt.

⁵Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit der FaJu ein Reglement betreffend die Fachstelle für Jugendarbeit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft.

Weitere Dienste

56 bis Begleitung von Familien

¹Die Kirchgemeinde weiss sich verantwortlich für die zur Gemeinde gehörenden Familien in ihren vielfältigen Formen und deren geistliche Begleitung. Sie ist bestrebt, sowohl durch individuelle Betreuung und Hilfestellung als auch durch besondere Veranstaltungen die Familien zu begleiten und die Familien in das Gemeindeleben zu integrieren.

56 ter Dienst an älteren Menschen

¹Die Kirchgemeinde weiss sich verantwortlich für ihre älteren Gemeindeglieder und deren geistliche Begleitung. Sie ist bestrebt, sowohl durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung wie durch besondere Veranstaltungen der Isolierung und Vereinsamung entgegenzuwirken.

56 quater Dienst an Benachteiligten

¹Die Kirchenpflege weiss sich für die Benachteiligten in ihrer Gemeinde verantwortlich. Sie fördert Angebote zur Verbesserung der Lebenssituation von Einzelnen und Gruppen. Sie bietet konkrete Hilfeleistungen für Menschen in Not oder vermittelt diese.

56 quinquies Dienst an Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten

¹Die Kirchenpflege fördert die Achtung der Menschenwürde und die Gastfreundschaft gegenüber Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten und unterstützt deren Integration.

56 sexties Dienst an neu zugezogenen Gemeindemitgliedern

¹Die Kirchgemeinde ist verpflichtet, ihre neu zugezogenen Gemeindeglieder in geeigneter Weise willkommen zu heissen und ihnen die Eingliederung an ihrem neuen Wohnort und in ihrer neuen Kirchgemeinde zu erleichtern.

56 septies Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Entwicklungen

¹Der Kirchenrat und die Kirchenpflege sind aufmerksam für gesellschaftliche Entwicklungen und suchen Wege, um das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat in neuer und wirksamer Weise zu verkünden.

56 octies Weltweite Kirche

¹Die Kirchenpflege weiss sich verantwortlich für die Verbundenheit der Ortsgemeinde mit der weltweiten Kirche, indem sie zusammen mit den kirchlichen Mitarbeitenden und Freiwilligen Gottesdienste und Veranstaltungen organisiert, bei denen der weltweite Horizont der Kirche zur Geltung kommt.

57

¹aufgehoben